

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wetzlar vom 06.10.2010

Auf Grund der §§ 5, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.10.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am ... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 16 Absatz 2 wird der Wert „2,30“ gestrichen und durch den Wert „2,40“ ersetzt.

Artikel II

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Leistungsanpassung sowie die Beseitigung eines Grundstücksanschlusses (Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung) sind der Stadt zu erstatten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:

Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen einschließlich DN 50 gelten die nachfolgenden Pauschalen für Einzelpositionen:

1. Herstellung eines Grundstücksanschlusses

1.1 Grundgebühr Rohrbau: 900,00 €

1.2 Gebühr pro Längenmeter Rohrbau (inkl. Absandung): 15,00 €

1.3 Grundgebühr Tiefbau: 900,00 €

1.4.1 Gebühr pro Längenmeter unbefestigte Oberfläche: 90,00 €

1.4.2 Gebühr pro Längenmeter befestigte Oberfläche: 150,00 €

2. Tiefbaukosten bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben

2.1 Grundgebühr

2.1.1 Gas (G) und Wasser (W)

G = 675,00 € / W = 750,00 €

2.2 Gebühr pro Längenmeter unbefestigte Oberfläche

2.2.1 Strom (S) und Wasser (W)

S = 25,00 € / W = 50,00 €

2.2.2 Gas (G) und Wasser (W)

G = 45,00 € / W = 50,00 €

2.2.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W)

S = 25,00 € / G = 45,00 € / W = 50,00 €

2.3 Gebühr pro Längenmeter befestigte Oberfläche

2.3.1 Strom (S) und Wasser (W)

S = 45,00 € / W = 90,00 €

2.3.2 Gas (G) und Wasser (W)

G = 75,00 € / W = 90,00 €

2.3.3 Strom (S), Gas (G) und Wasser (W)

S = 45,00 € / G = 75,00 € / W = 90,00 €

Bei der Abrechnung nach pauschalen Sätzen kann sich in folgenden Fällen eine Änderung der in Satz 3 Ziffern 1.1 bis 2.3.3 genannten Pauschalgebühren ergeben:

- a) nachträgliche Anschlussänderung (größere oder kleinere Anschlusslänge),
- b) unvorhersehbare Hindernisse bei Tiefbauarbeiten, insbesondere Mauerreste, Bauwerke im Graben, stark wasserhaltige Böden, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen oder notwendige Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen,
- c) Leistungserhöhung,
- d) Sonderanfertigungen für Hauseinführung.

Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses mit Dimensionen über DN 50 erfolgt die Abrechnung der Herstellungskosten für den Wasserhausanschluss nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Gebührensätze sind Nettobeträge, so dass die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzufügen ist.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wetzlar, den ...

Die Stadt Wetzlar
Der Magistrat

W a g n e r
Oberbürgermeister